

Synopse zur 1. Änderung der Satzung über Kommunale Beiräte

Vorherige Fassung	Änderung	Begründung
<p>§ 2 Sitzungen</p> <p>(1) Jeder Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Am Anfang eines Kalenderjahres bzw. am Anfang der Legislaturperiode werden die Termine im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsstelle festgelegt. [...]</p>	<p>§ 2 Sitzungen</p> <p>(1) Jeder Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Am Anfang eines Kalenderjahres bzw. am Anfang der Legislaturperiode nach der ersten Berufung der Beiräte werden die Termine im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsstelle festgelegt. [...]</p>	<p>Der Begriff Legislaturperiode ist inhaltlich nicht korrekt. Insofern handelt es sich hier um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p>Nr. 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates</p> <p>(1) [...]</p> <p>Nr. 7 bis zu vier Schwerbehinderte oder ihr gleichgestellte Personen, die in der Gemeinde Ovelgönne ihren ersten Wohnsitz haben.</p>	<p>Nr. 3 Zusammensetzung des Behindertenbeirates</p> <p>(1) [...]</p> <p>Nr. 7 bis zu vier Schwerbehinderte, oder ihr gleichgestellte Personen oder indirekt betroffene Personen (wie z.B. rechtliche Vertretungskräfte und Eltern), die in der Gemeinde Ovelgönne ihren ersten Wohnsitz haben.</p>	<p>Neben den direkt betroffenen Personen ist es auch wichtig zu hören, was Menschen bewegt, die als z.B. rechtliche Vertretung oder Eltern von betroffenen Personen bestimmte Situationen sehen. Insofern wird hier die Stellvertretung in der Selbstvertretung gestärkt.</p>
<p>Nr. 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates</p> <p>(1) [...]</p> <p>5. der oder die Schulsprecher*In der Grundschule Ovelgönne,</p> <p>6. der oder die Schulsprecher*In der Grundschule Großenmeer und [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>Die Personen nach Nr. 5 und 6 werden durch § 72 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsischen Schulgesetz festgelegt; die nach § 74 Absatz 2 NSchG gewählten Mitglieder ergänzen die Personen; die dabei gewählten</p>	<p>Nr. 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates</p> <p>(1) [...]</p> <p>5. der oder die Schulsprecher*In ein Schulkind der Grundschule Ovelgönne,</p> <p>6. der oder die Schulsprecher*In ein Schulkind der Grundschule Großenmeer und [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>Die Personen nach Nr. 5 und 6 werden können durch § 72 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsischen Schulgesetz festgelegt werden; die nach § 74 Absatz 2 NSchG gewählten Mitglieder ergänzen die</p>	<p>Es ist möglich, dass Schulen im Grundschulbereich keine Schulsprecher*Innen haben. Zudem ist die Amtszeit eines Schulsprechers, einer Schulsprecherin in den Grundschulen auf 1 Jahr angelegt, wodurch keine durchgängige Mitwirkung möglich wäre. Gerade bei der Konstituierung des Kinder- und Jugendbeirates im Frühjahr wären die aktuellen Schulsprecher*Innen nur noch wenige Wochen tatsächlich im Amt. Daher scheint es sinnvoller zu sein, dass die Schulen eigenständig ein Schulkind losgelöst vom Amt des</p>

<p>Stellvertretungen sind auch die Vertretungen für den Beirat. Sind keine Schulsprecher gewählt, können die Schulen auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne andere Schulkinder entsenden. [...]</p>	<p>Personen; die dabei gewählten Stellvertretungen sind auch die Vertretungen für den Beirat. Sind keine Schulsprecher gewählt, können die Schulen auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne andere Schulkinder entsenden. Alternativ können die Schulen andere interessierte Kinder anstelle der Schulsprecher*Innen entsenden. [...]</p>	<p>Schulsprechers, der Schulsprecherin benennen kann.</p>
--	---	---